



Einführung:

In der folgenden Tabelle sind Aufbewahrungs- und Löschfristen tabellarisch dargestellt. Dabei wurde die jetzige Gesetzeslage (Stand: Juni 2018) als auch der Bericht und Antrag zum neuen Datenschutzgesetz (BuA Nr. 36/2018¹) berücksichtigt. Es wurde jeweils unter „Bemerkungen“ gekennzeichnet, wenn im Zuge der DSG-Gesetzgebung Änderungen oder Neuerungen aufgenommen wurden. Dies wurde allgemein mit „aus BuA DSG“ vermerkt. Es bedeutet jedoch nicht, dass die Frist grundsätzlich neu ist, sondern kann auch lediglich auf eine begriffliche Anpassung hinweisen. Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge der Revision des DSG alle relevanten Verordnungen überarbeitet und an das neue DSG wie auch die DSGVO angepasst werden. Somit sind Aufbewahrungs- und Löschpflichten, welche sich auf eine Verordnung stützen, mit Vorsicht zu geniessen. Diese müssen zu gegebener Zeit überprüft werden.

In der Tabelle sind einerseits Löschpflichten enthalten, welche gesetzlich vorgeben, wann gewisse personenbezogene Daten zu löschen sind, andererseits sind auch Aufbewahrungspflichten aufgeführt. Diese geben lediglich eine Mindestaufbewahrungsdauer vor. Um was für eine Frist es sich handelt, ist aus der Spalte „Lösch-/Aufbewahrungspflicht“ ersichtlich.

Abschliessend sie noch darauf hingewiesen, dass die Tabelle keinen Anspruch auf Vollständigkeit geniessst. Vielmehr wird sie stetig ergänzt, erweitert oder angepasst.

Gesellschaften und juristische Personen

Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)

Allgemeine Vorschriften zur Rechnungslegung

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 1059 Abs. 1	Geschäftsbücher, die Buchungsbelege und die Geschäftskorrespondenz	Dies betrifft jeden, der zur ordnungsmässigen Rechnungslegung verpflichtet ist. (Abs. 1) Wer darunter fällt, siehe Art. 1045.	10 Jahre aufbewahren, die Frist beginnt mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden und die Geschäftspapiere ein- oder ausgegangen sind. (Abs. 4)	

¹ <https://bua.regierung.li/BuA/pdfshow.aspx?nr=36&year=2018>.



Juristische Personen allgemeine Vorschriften

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 142 Abs.1	Die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere einer aufgelösten Gesellschaft mit Persönlichkeit oder einer ihr gleichgestellten Verbandsperson	Wo?: an einem von der Registerbehörde (AJU, Art. 985) zu bestimmenden sicheren Ort.	Zehn Jahre aufbewahren, nach Ablauf dieser Frist sind die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere nach Ermessen der Registerbehörde (AJU, Art 985) zu verwenden.	Bei aufgelösten (liquidierten) Verbandspersonen

Die Vereine

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 251a	u.a. Einnahmen, Ausgaben des Vereins	Vorstand	Für Aufzeichnungen und Belege 10 Jahre (nach Art. 1059 PGR) aufbewahren.	Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die letzten Eintragungen Vorgenommen wurden, die Buchungsbelege entstanden und die Geschäftspapiere ein- oder ausgegangen sind. (Art. 1059 Abs. 4)

Die Aktiengesellschaft

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 326c Abs. 5	Register Inhaberaktien: Name und Vorname, das Geburtsdatum, die Staatsbürgerschaft und der Wohnsitz oder die Firma und	Der Verwahrer (Art. 326c Abs. 1 i.V.m. Art. 326b)	10 Jahre (Art. 1059 sinngemäss) aufbewahren.	



	der Sitz des Aktionärs, der Zeitpunkt der Hinterlegung, allenfalls Kontoverbindung			
Art. 329a	Führung und Aufbewahrung des Aktienbuches (Namenaktien): Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft und Wohnsitz oder Firma und Sitz	Die Gesellschaft/Verwaltungsrat (Art. 328 Abs. 1 i.V.m. Art. 326b Abs. 1))	10 Jahre (Art. 1059 sinngemäss) aufbewahren.	

Die Stiftungen

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 552 § 26	Wenn ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausgeübt wird, unterliegt die Stiftung den allg. Vorschriften zur Rechnungslegung.	Stiftungsrat	Allg. Vorschriften zur Rechnungslegung (Art. 1059). 10 Jahre aufbewahren.	
Art. 552 § 26	Bei allen anderen Stiftungen: Vermögensverzeichnis: Stand und die Anlage des Stiftungsvermögens	Stiftungsrat	10 Jahre (Art. 1059 sinngemäss) aufbewahren.	

Die Kollektivgesellschaft

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 728 Abs. 2	Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft		10 Jahre aufbewahren	



Die Treuhänderschaften

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 923 Abs. 1	Vermögensverzeichnis		10 Jahre (1059 PGR) aufbewahren	

Gewerbe

Geldspielgesetz (GSG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 26 Abs. 6	Daten, bspw.: personenbezogene Daten, einschliesslich Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft sowie politische Meinungen hervorgehen, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten, personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.	Spielbank	Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung finden Anwendung.	Aus BuA DSG

Mediengesetz (MedienG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13 Abs. 1	Sämtliche Inhalte periodischer Medien	Medieninhaber	vier Monate ab dem Tag des Erscheinens aufbewahren.	Werden elektronische Medieninhalte zum beliebigen zeitlichen Abruf bereitgestellt,



				so beginnt die Frist mit dem letzten Tage der Bereitstellung. (Abs. 1 Satz 2)
Art. 13 Abs. 2	Sämtliche Inhalte periodischer Medien	Medieninhaber	bis zum endgültigen Abschluss eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens aufbewahren	

Kommunikationsgesetz (KomG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 52a Abs. 1	Vorratsdaten (Art. 3 Abs. 1 Ziff. 48a)	Anbieter (Art. 3 Abs. 1 Ziff.2)	Ist 6 Monate ab Beendigung des Kommunikationsvorganges binnen 7 Tagen zu löschen.	vorbehaltlich einer Massnahme nach § 102a StPO.
Art. 52b Abs. 2	Protokolldaten (Art. 52b Abs. 2 Ziff. a – c)	Anbieter, Datenschutzstelle	Sind nach 1 Jahr binnen 7 Tagen zu löschen.	

Steuergesetz (SteG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 2	Bücher und Belege	Steuerpflichtige mit einem Erwerb nach Art. 14 Abs. 2 Bst. b und c	Während 10 Jahre aufbewahren.	



Mehrwertsteuergesetz (MwStG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 57 Abs. 2	Geschäftsbücher, Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Aufzeichnungen	steuerpflichtige Person	bis zum Eintritt der absoluten Verjährung der Steuerforderung aufbewahren (10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, in der die Steuerforderung entstanden ist, Art. 42 Abs. 6 MwStG)	Die Bestimmungen des PGR über die Aufbewahrungspflicht sind anwendbar.
Art. 57 Abs. 3	Geschäftsunterlagen, die im Zusammenhang mit der Berechnung der Einlageentsteuerung und des Eigenverbrauchs von unbeweglichen Gegenständen benötigt werden	steuerpflichtige Person	20 Jahren aufbewahren	

Verkehr

Gesetzes über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz; SVAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8	Massgebende Geschäftsunterlagen	abgabepflichtige und die solidarisch haftende Personen	Nach PGR aufbewahren (Art. 108 ff) und „Ist die Abgabeforderung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist noch nicht verjährt, so sind die Akten bis zum Eintritt der Verjährung aufzubewahren.“	Also mindestens bis Eintritt der Verjährung der Abgabeforderung aufbewahren.



Sozialbereich

Pensionsfondsgesetz (PFG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 38 Abs. 3	verarbeitete Personendaten (personenbezogenen Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der mit der Verwaltung oder der Geschäftsleitung einer Einrichtung betrauten Personen)	Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)	Nach Aufhebung, Auflösung und Löschung der Einrichtungen durch Datenschutzgesetzgebung.	Aus BuA DSG

Finanzen

Zahlungsdienstgesetz (ZDG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14	Aufzeichnungen und Belege	Zahlungsinstitute	10 Jahre aufbewahren.	SPG bleibt vorbehalten

Vermögensverwaltungsgesetz (VVG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 22 Abs. 6	Aufzeichnungen über alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte zu führen, die es der FMA ausreichend	Vermögensverwaltungs gesellschaften	5 Jahre aufbewahren. Auf Verlangen der FMA sind Aufzeichnungen bis zu sieben Jahre aufzubewahren.	



	ermöglichen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen (Abs. 1) Die Aufzeichnungen enthalten die Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation zumindest in Bezug auf die Erbringung von Dienstleistungen, die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen. (Abs. 2)			
--	---	--	--	--

Sorgfaltspflichtgesetz (SPG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 20	Kundenbezogene Unterlagen, Geschäftskorrespondenz und Belege	Sorgfaltspflichtige (Art. 3)	während mindestens zehn Jahren nach Beendigung der Geschäftsbeziehung bzw. nach Abwicklung der gelegentlichen Transaktion aufbewahren.	
Art. 20	Transaktionsbezogene Unterlagen und Belege	Sorgfaltspflichtige (Art. 3)	während mindestens zehn Jahren nach Abschluss der Transaktion bzw. nach Erstellung aufbewahren.	
Art. 31 Abs. 1 Bst. u Ziff. 8	Art. 4 bis 7 Verordnung (EU) 2015/847 ² genannten Angaben zum Auftraggeber und zum	Sorgfaltspflichtige	5 Jahre aufbewahren	Ist nicht direkt dem Gesetz zu entnehmen. Gibt EU-Verordnung vor.

² Verordnung (EU) 2015/847 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006.



	Begünstigten (bspw. Name des Auftraggebers, die Nummer des Zahlungskontos des Auftraggebers und des Begünstigten, der Name des Begünstigten, individuelle Transaktionskennziffer)			
--	---	--	--	--

Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 7 Abs. 15	die zur Durchführung der AIA-Sorgfaltspflichten unternommenen Schritte und herangezogenen Nachweise	meldende liechtensteinische Finanzinstitute	Während zehn Jahren nach dem Ablauf des letzten Kalenderjahres, in dem das meldende liechtensteinische Finanzinstitut entsprechende Informationen zu melden hatte, aufbewahren.	
Art. 9 Abs. 9	die auszutauschenden Informationen	meldende liechtensteinische Finanzinstitute	bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 (5 Jahre) aufbewahren. Danach sind sie (auszutauschende Informationen, welche der Steuerverwaltung übermittelt wurden) zu vernichten.	

Bankenverordnung (BankV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 31c Abs. 6	Im Einklang mit diesem Artikel gespeicherten Aufzeichnungen. (bspw. Aufzeichnungen über	Bank	5 Jahre aufbewahren. Auf Verlangen der FMA sind Aufzeichnungen bis zu sieben	



	alle ihre Dienstleistungen, Tätigkeiten und Geschäfte. Erforderlich sind Aufzeichnungen, die es der FMA ausreichend ermöglichen, ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. (Abs. 1) z.B. Aufzeichnung von Telefongesprächen oder elektronischer Kommunikation. (Abs. 2))		Jahre aufzubewahren.	
Anhang 7.4 Kapitel VI. Abs. 1	alle Dokumente, die die Rechte und Pflichten der am Dienstleistungsvertrag Beteiligten enthalten	Banken und Wertpapierfirmen	für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung aufbewahren	
Anhang 7.4 Kapitel VI. Abs. 1	alle anderen Aufzeichnungen	Banken und Wertpapierfirmen	mindestens fünf Jahre aufbewahren	

Dienstleistung

Rechtsanwaltsgesetz (RAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 19	Akten, Schriftenentwürfe, an ihn gerichtete Briefe der Partei und andere Handakten, sowie Nachweise über geleistete und ihm noch nicht rückersetzte Zahlungen der Partei	Rechtsanwalt	10 Jahre aufbewahren.	
Art. 88	personenbezogene Daten,	Rechtsanwaltskammer,	10 Jahre nach Wegfall ihrer	Aus BuA DSG



	einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten der diesem RAG unterstehenden Personen	Prüfungskommission für Rechtsanwälte, Disziplinargericht, Gerichte.	Notwendigkeit zur Aufgabenerfüllung aufbewahren.	
--	---	---	--	--

Zustellgesetz (ZustG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 24 Abs. 3	Original des Zustellnachweises (Art. 2 Abs. 1 Bst. g)	Zusteller	3 Monate nach Übermittlung aufbewahren.	

Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZMG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13	Aufzeichnungen (Abs. 1) (bspw. Der Beginn, die Umstände, aus denen sich ergibt, ob die Mediation gehörig fortgesetzt wurde, sowie das Ende der Mediation zu dokumentieren.)	Mediator	5 Jahre nach Beendigung der Mediation aufbewahren	



Gesundheitsbereich

Verordnung über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-VKlin)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 12a	wesentliche Dokumente über klinische Prüfungen gemäss der Richtlinie 2005/28/EG ³	Sponsor und Prüfer	zehn Jahre nach Abschluss oder Abbruch der jeweiligen Prüfung	

Heilmittelgesetz (HMG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 16 Abs. 3	Unterlagen wie Rechnungen, Geschäftsbücher und Lieferscheine	Detailhandelsbetriebe	mindestens zehn Jahre aufbewahren	
Art. 16 Abs. 3	Rezepte	Detailhandelsbetriebe	mindestens fünf Jahre aufbewahren	
Art. 16 Abs. 2	den Namen des Patienten, die Art und Menge des abgegebenen Arzneimittels, das Datum der Abgabe, und eine allfällige Anwendungsanweisung.	Praxisapotheken		Praxisapotheken sind Detailhandelsbetriebe (Art. 12 Abs. 1). Die Aufbewahrungsfrist bestimmt sich daher nach Art. 16 Abs. 3.

³ Richtlinie 2005/28/EG der Kommission vom 8. April 2005 zur Festlegung von Grundsätzen und ausführlichen Leitlinien der guten klinischen Praxis für zur Anwendung beim Menschen bestimmte Prüfpräparate sowie von Anforderungen für die Erteilung einer Genehmigung zur Herstellung oder Einfuhr solcher Produkte.



Verordnung über die Krankenversicherungskarte (Krankenversicherungskartenverordnung; KVKV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 5	sämtliche Daten nach Art. 15 (bspw. Namen und Vornamen des Karteninhabers, Geburtsdatum des Karteninhabers, Geschlecht des Karteninhabers, Adresse des Karteninhabers, Angaben zur Grundversicherung, Angaben zu Zusatzversicherungen, Angaben zum Arzt des Vertrauens bzw. Hausarzt, Foto)	eine Krankenkasse oder eine von ihr mit der Datenbearbeitung beauftragte Person (Art. 15 Abs. 3)	Nach Übermittlung an eine andere Krankenkasse oder beauftragte Person löschen.	

Gesundheitsverordnung (GesV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17	Aufzeichnungen über die Beratung oder Behandlung der Patienten	Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung (Art. 12 GesG)	zehn Jahre aufbewahren	
Art. 86	Laborprotokolle durchgeführter Analysen	Medizinische Laboratorien (Leiter des medizinischen Laboratoriums)	5 Jahre aufbewahren	Enthalten Laborprotokolle personenbezogene Daten??

Ärztegesetz

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14 Abs. 3	Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person,	Arzt	10 Jahre aufbewahren	



	insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über die Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschliesslich der Anwendungen von Arzneimitteln und der Identifizierung dieser Arzneimittel erforderlichen Daten zu führen			
Art. 14 Abs. 4	Aufzeichnungen über jede zur Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über die Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschliesslich der Anwendungen von Arzneimitteln und der Identifizierung dieser Arzneimittel.	Arzt der Praxis übernimmt	Für die Dauer der Aufbewahrungspflicht (Art. 14 Abs. 3, 10 Jahre) aufbewahren.	
Art. 14 Abs. 5	Aufzeichnungen über jede zur	Erbe oder ein sonstiger	Dem AG zur Aufbewahrung für	



	Beratung oder Behandlung übernommene Person, insbesondere über den Zustand der Person bei Übernahme der Beratung oder Behandlung, die Vorgeschichte einer Erkrankung, die Diagnose, den Krankheitsverlauf sowie über die Art und Umfang der beratenden, diagnostischen oder therapeutischen Leistungen einschliesslich der Anwendungen von Arzneimitteln und der Identifizierung dieser Arzneimittel.	Rechtsnachfolger, AG	die Dauer der Aufbewahrungspflicht (Art. 14 Abs. 3, 10 Jahre) übermitteln.	
--	---	----------------------	--	--

Verwaltung

PGR

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 73	Sämtliche Register und Belege und andere Ausweise und Bekanntmachungen, wie namentlich in Blättern, öffentlichen Anschlägen und dergleichen	Zivilstandsamt	Dürfen nicht vernichtet werden.	



Gesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabengesetz; SVAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art.33	Erhobene Daten (bspw. Identitätsdaten, Adressen sowie die Angaben über die Zahlungsverbindungen der abgabepflichtigen Personen)	Vollzugsbehörde	Während dem laufenden Jahr und weitere 5 Jahre sichtbar machen. Danach löschen bzw. ans Landesarchiv.	

Geldspielgesetz (GSG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 82a	personenbezogene Daten, einschliesslich Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft sowie politische Meinungen hervorgehen, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person, Gesundheitsdaten, personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten.	Regierung, AVW, FMA	Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung finden Anwendung.	Aus BuA DSG

Gesetz über alternative Streitbeilegung in Konsumentenangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz; ASStG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	Personenbezogene Daten	AS-Stellen (Art. 4)	Spätestens nach 3 Jahren und 3 Monaten ab Mitteilung des Ergebnisses eines Verfahrens ist Löschung vorzunehmen.	



FIU-Gesetz

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8d	Personenbezogene Daten nach Art. 8 Abs. 1 (bspw. personenbezogene Daten und personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten)	FIU	Spätestens nach 10 Jahren, danach sind sie zu löschen.	Aus BuA DSG

Finanzmarktaufsichtsgesetz

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 33	Unterlagen und Aufzeichnungen, einschliesslich personenbezogener Daten	FMA	Mindestens 10 Jahre aufbewahren.	Aus BuA DSG → -Beginn der Frist beachten. → FMA erlässt weitere Vorschriften über Fristen und Aufbewahrung.

Offenlegungsgesetz (OffG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 35 Abs. 2	Hinterlegte/vorgeschriebene Informationen: alle Angaben, die ein Emittent nach diesem Gesetz und nach Art. 4 des Marktmissbrauchsgesetzes offen legen muss (Art. 3 Abs. 1 Bst. p)	FMA	hinterlegten Informationen werden für die Dauer von 5 Jahren in einem öffentlich zugänglichen Register gespeichert.	



Staatspersonalgesetz (StPG) und Staatspersonalverordnung (StPV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 45 Abs. 3 StPG	Bewerbungsunterlagen (personenbezogene Daten, welche für die Beurteilung der Erfüllung der Ausschreibungsvoraussetzungen, der Eignung, der Leistung und des Verhaltens für das Dienstverhältnis notwendig und geeignet sind.)	LLV, inkl. Regierung und andere Stellen, welche dem StPG unterstehen.	Zurückzugeben oder zu vernichten (ausser Einwilligung der betroffenen Person)	Wird neu zu Abs. 4 (BuA DSGVO)
Art. 47 StPG	Personalakten	Zuständige Stelle	Weiterhin aufbewahren	
Art. 4 Abs. 2 Bst. a StPV	Personalbeurteilungen	Zuständige Stelle	Spätestens 10 Jahre nach Durchführung vernichten	
Art. 4 Abs. 2 Bst. b StPV	Persönlichkeitstests und Abklärungstests zur Potenzialerfassung	Zuständige Stelle	Spätestens 5 Jahre nach Durchführung vernichten	
Art. 4 Abs. 2 Bst. c StPV	Unterlagen zu Sozialmassnahmen	Zuständige Stelle	Spätestens 5 Jahre nach Durchführung vernichten	
Art. 4 Abs. 2 Bst. d StPV	medizinische Unterlagen	Zuständige Stelle	Spätestens 40 Jahre nach Durchführung vernichten	

Finanzkontrollgesetz (FinKG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 13 Abs. 4	die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht notwendigen Daten einschliesslich Personendaten (Abs. 3)	Finanzkontrolle	So lange wie für die Durchführung der Prüfung erforderlich aufbewahren.	Hier ist keine absolute Frist vorgegeben.



Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 47	Personendaten von Staatsanwälten und Mitarbeitern	Staatsanwaltschaft	Gemäss StPG	

Statistikgesetz (StatG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 18	Zum Zweck der Datenerhebung angelegte Namens- und Adresslisten sowie Erhebungsmaterial mit persönlichen Identifikationsnummern	Amt für Statistik	dürfen nicht aufbewahrt werden. Sie sind zu vernichten, sobald sie für die statistische Tätigkeit oder für die Registerführung nicht mehr benötigt werden.	Hier ist keine absolute Frist vorgegeben.

Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz (KJZG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14	Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten über die Gesundheit, von Kindern und Jugendlichen sowie Personendaten von Erziehungsberechtigten	Landeszahnarzt, Amt für Gesundheit	Nach Gesundheitsgesetz und Archivgesetz.	angepasst durch BuA DSG



Verordnung I zum Arbeitsgesetz (ArGV I)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 66	Personenbezogene Daten (bspw. Name und Adresse des Betriebes und des Arbeitgebers, Name der mit der Arbeitssicherheit betrauten Personen)	AVW	Sind 5 Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeit zu vernichten. Ausser sie werden beim Amt für Kultur oder anderen Archiven im Sinne des Archivgesetzes abgeliefert. Für anonymisierte Daten, die zu Zwecken der Planung, Forschung oder Statistik erarbeitet worden sind, gilt diese Frist nicht.	„nach Ablauf ihrer Gültigkeit“: Diese Bestimmung bezieht sich auf Informations- und Dokumentationssysteme, in diesem Zusammenhang bezieht sich die „Gültigkeit von Personendaten“ wohl auf einzelne Bewilligungen und Dokumentationspflichten. Hervorzuheben ist jedoch, dass im Zuge der neuen Datenschutzgesetzgebung alle Verordnungen angepasst und überarbeitet werden. Somit besteht die Hoffnung, dass dies in naher Zukunft klarer ausgestaltet wird.

Gemeindengesetz (GemG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 65 Abs. 1	Alle wichtigen Datenbestände	Gemeinde	Sind zu archivieren.	Keine absolute Aufbewahrungs- oder Löschpflicht.



Gesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 14 Abs. 4	ausgetauschten Informationen	Steuerverwaltung	bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 35 (5 Jahre) aufbewahren.	Die ausgetauschten Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten. (Aus BuA DSG)

FATCA-Gesetz

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8 Abs. 3	ausgetauschte Informationen	Steuerverwaltung	bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 22 (5 Jahre) aufbewahren. Die ausgetauschten Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.	Aus BuA DSG

Gesetz über die Umsetzung des FATCA-Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den Vereinigten Staaten von Amerika (FATCA-Gesetz)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 8 Abs. 3	ausgetauschte Informationen (bspw. Name, Adresse und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer jeder spezifizierten Person der Vereinigten Staaten, die Inhaber/-in des Kontos ist, Kontonummer, Kontostand oder –wert)	Steuerverwaltung	bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 22 (5 Jahre) aufbewahren. Die ausgetauschten Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.	Aus BuA DSG



Gesetz zum Abkommen zwischen Liechtenstein und Österreich über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art 23d	Informationen nach Art. 10, 21 und 36 des Abkommens (Art. 23 b) (bspw. Identität (Name und Geburtsdatum) und Wohnsitz der betroffenen Person, Kundennummer der betroffenen Person (Kunden-, Konto- oder Depot-Nummer, IBAN-Code), jährlicher Kontostand per 31. Dezember, Art und Höhe jeder im betreffenden Steuerjahr getätigten Zuwendung)	Steuerverwaltung	bis zum Ablauf der maximalen Verjährungsfristen nach Art. 9, 16 und 23 (5 – 10 Jahre) aufbewahren. Die Informationen sind nach Ablauf der maximalen Verjährungsfristen zu vernichten.	Aus BuA DSG

Ausländergesetz (AuG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 71a Abs. 2	für die Ausstellung eines Ausweises erforderlichen Fingerabdrücke	APA	30 Tage nach deren Erfassung löschen	

Asylgesetz (AsylG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 71 Abs. 4 Bst. c	Fingerabdrücke und Fotografien	APA	spätestens zehn Jahre nach rechtskräftiger Ablehnung, Rückzug oder Abschreibung des Asylgesuchs oder nach einer	



			Entscheidung über die Unzulässigkeit des Asylgesuchs werden die Daten gelöscht.	
Art. 71 Abs. 4 Bst. c	Fingerabdrücke und Fotografien	APA	spätestens zehn Jahre nach Aufhebung des vorübergehenden Schutzes	Betrifft Schutzbedürftige.
Art. 73 Abs. 4	u.a. Geschlecht der gesuchstellenden Person, Fingerabdrücke	Zentraleinheit Eurodac, APA	Die Daten werden zehn Jahre nach Abnahme der Fingerabdrücke automatisch vernichtet.	Vorzeitige Vernichtung möglich. Muss durch APA beantragt werden.

Heimatschriftengesetz (HschG)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 26 Abs. 5	Fingerabdrücke	APA	30 Tage nach Erfassung	

Handelsregisterverordnung (HRV)

Artikel	Was	Wer	Lösch-/Aufbewahrungspflicht	Bemerkungen
Art. 17 Abs. 1	Sämtliche Register	Amt für Justiz	Dürfen nicht vernichtet werden.	
Art. 20	Die zum Handelsregister gehörenden Belege.	Amt für Justiz, Amt für Kultur	dürfen erst vernichtet werden, nachdem seit der Löschung des Rechtsverhältnisses oder des Rechtsträgers, auf die sie sich beziehen, 30 Jahre vergangen sind. Oder werden unbeschränkt aufbewahrt. (Abs. 2)	